

# COMGEST MONDE

## AUSFÜHRLICHER VERKAUFSPROSPEKT

### ÜBERSICHT

<b>VEREINFACHTER VERKAUFSPROSPEKT .....</b>	<b>A-1</b>
<b>TEIL A – SATZUNGSBEZOGENE INFORMATIONEN .....</b>	<b>A-1</b>
I.    KURZDARSTELLUNG .....	A-1
II.   INFORMATIONEN ZU DEN ANLAGEN UND DER VERWALTUNG .....	A-2
III.  INFORMATIONEN ZU GEBÜHREN, PROVISIONEN UND STEUERLICHER BEHANDLUNG .....	A-4
IV.   INFORMATIONEN ÜBER DEN VERTRIEB DER ANTEILE .....	A-5
V.    ZUSÄTZLICHE INFORMATIONEN .....	A-6
<b>TEIL B – STATISTISCHE ANGABEN .....</b>	<b>A-8</b>
<b>ZUSÄTZLICHE INFORMATIONEN FÜR ANLEGER IN DER BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND .....</b>	<b>B-1</b>

# VEREINFACHTER VERKAUFSPROSPEKT

## COMGEST MONDE

### TEIL A – SATZUNGSBEZOGENE INFORMATIONEN

#### I. KURZDARSTELLUNG

□ **BEZEICHNUNG**

COMGEST MONDE, in diesem Dokument nachstehend als „die Sicav“ bezeichnet.

□ **RECHTSFORM**

Sicav (Société d'Investissement à Capital Variable, Investmentgesellschaft mit variablem Kapital) französischen Rechts.

□ **VERWALTUNGSGESELLSCHAFT MIT VERWALTUNGSVOLLMACHT:**

COMGEST S.A.

□ **SONSTIGE MIT DER VERWALTUNG DER SICAV BEAUFTRAGTE GESELLSCHAFTEN:**

Fondsbuchhaltung, administrative und juristische Verwaltung: CACEIS FASTNET

□ **VORGESEHENE DAUER DER SICAV**

Die Sicav wurde am 3. Dezember 1998 für die Dauer von 99 Jahren errichtet und ging aus der Umwandlung des OGAW (Fonds Commun de Placement) CG MONDE hervor.

□ **DEPOTBANK:**

CACEIS BANK

**ABSCHLUSSPRÜFER**

Cabinet COMETEX

**STELLVERTRETENDER ABSCHLUSSPRÜFER**

Herr Laurent WORINGER

□ **VERTRIEBSGESELLSCHAFT**

COMGEST S.A.

Die Liste der Vertriebsgesellschaften ist nicht unbedingt vollständig, da die Sicav über einen Code von Euroclear France verfügt. Manche Vertriebsgesellschaften können die SICAV auch ohne Vertriebsvollmacht vertreiben oder sind der Verwaltungsgesellschaft nicht bekannt.

Die Sicav ist für den Vertrieb in Deutschland, Österreich, Belgien, den Niederlanden, Großbritannien und der Schweiz zugelassen.

## II. INFORMATIONEN ZU DEN ANLAGEN UND DER VERWALTUNG

### □ **KLASSIFIZIERUNG**

Internationale Aktien.

### □ **ANLAGEZIEL**

Die Sicav strebt eine langfristige Wertentwicklung an, die durch gezieltes „Stock-Picking“ erreicht werden soll, wobei keine Indexierung an eine Benchmark (Referenzindex) erfolgt.

Das Portfolio ist in internationalen Titeln mit einem Schwerpunkt auf Aktienmärkten investiert.

### □ **REFERENZINDEX**

Für die Sicav wurde kein Referenzindex festgelegt. Die Anlagepolitik des Fondsmanagers ist naturgemäß extrem flexibel ausgelegt und hängt von seiner Einschätzung der internationalen Märkte ab. Es erfolgt daher keine Indexierung an einen Referenzindex, die zu einer Fehleinschätzung durch die Anleger führen könnte.

Wenn ein Anleger die Wertentwicklung dennoch an einem Referenzindex messen möchte, so kann er im Nachhinein unverbindlich den MSCI All Country World (MSCI AC World)-Index verwenden. Dieser Index wird je nach dem Streubesitz der Aktien von 49 Ländern stets angepasst und berücksichtigt die thesaurierten Dividenden. Er ist auf der Internetseite [www.msctarra.com](http://www.msctarra.com) verfügbar.

### □ **ANLAGESTRATEGIE**

#### **1 - EINGESETZTE STRATEGIE:**

Die Technik des „Stock-Picking“ beruht auf der Auswahl von Anlagen, die ausschließlich in Abhängigkeit von den Merkmalen eines Unternehmens erfolgt und nicht die Merkmale der Börsen berücksichtigt.

Die Anlagestrategie von COMGEST S.A. basiert somit überwiegend auf Investitionen in eine begrenzte Anzahl von wachstums- und wertorientierten Unternehmen. Diese Auswahl beruht auf einer intensiven, intern vorgenommenen Untersuchung der Fundamentaldaten. Die Analyse beginnt mit einer eingehenden Prüfung der aktuellen Geschäftsberichte der Unternehmen und wird um intensive Prüfungen vor Ort ergänzt (d.h. häufige Kontakte mit dem Management und den Leitern der operativen Bereiche sowie Besuche in Fertigung und Vertrieb). Daneben untersuchen die Fondsmanager unter Umständen auch zahlreiche Elemente in Bezug auf den Wettbewerb, die Kunden und die Lieferanten.

Die in die engere Auswahl gezogenen Unternehmen verfügen über ein erfahrenes, qualifiziertes und anlegerorientiertes Management sowie eine anerkannte Marke, ein innovatives Produkt oder ein einzigartiges Know-how, so dass sie eine beherrschende Marktstellung innehaben und ihre Preise und Margen steuern können. Geschützt durch diese Markteintrittsbarrieren üben sie eine leicht nachvollziehbare Geschäftstätigkeit aus.

**Der Fondsmanager wählt die Einzeltitel nach seinem Ermessen ohne Beschränkung auf bestimmte geografische Zonen, Branchen und Marktkapitalisierungen (Large-, Mid- und Small Caps) aus.**

Die Aktien werden solange gehalten, wie sie über ein interessantes Wachstumspotenzial und eine attraktive Bewertung verfügen, wobei von vornherein kein bestimmter Anlagehorizont festgelegt ist. Daraus ergibt sich, dass im Portfolio relativ wenige Umschichtungen erfolgen.

Das Vermögen der Sicav ist stets zu mindestens 60 % in internationalen Aktien investiert.

Die Sicav behält sich die Möglichkeit vor, folgende Finanzinstrumente zu halten bzw. folgende Geschäfte zu tätigen:

- Forderungspapiere und Geldmarktinstrumente bis zu 20 % des Nettovermögens zur Liquiditätssteuerung. Dabei handelt es sich um Anlagen in Anleihen, die von Staaten, verstaatlichten oder privaten Unternehmen emittiert werden. Dazu gehören aber auch von börsennotierten Unternehmen emittierte Wandelanleihen, die den Zugang zu Basiswerten von

Inlandsmärkten gestatten, die für ausländische Investoren relativ schwer zugänglich sind. Auf bestimmten Märkten erfordert eine Aktienanlage ausländischer Investoren bestimmte behördliche Genehmigungen, so dass der Einsatz von Wandelanleihen (die an allen Investoren zugänglichen internationalen Märkten gehandelt werden) den Zugang zu den ausgewählten Basiswerten gestattet;

- Einlagen bis zu 20 % und Anteile an OGAW (Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren) bis zu 10 % des Nettovermögens im Hinblick auf die Steuerung der Liquidität in Erwartung von Anlagechancen, die im Einklang mit der Anlagepolitik stehen;
- Geschäfte auf Derivatmärkten zur Absicherung des Währungs-, Zins- und Kursrisikos;
- Wertpapiere mit eingebetteten Derivaten bis zu 10 % des Nettovermögens im Hinblick auf den Aufbau von Positionen auf Märkten, die für ausländische Anleger schwer zugänglich sind.

## □ **RISIKOPROFIL**

Ihr Geld wird vornehmlich in von der Verwaltungsgesellschaft ausgewählten Finanzinstrumenten angelegt sein. Diese Instrumente unterliegen den Schwankungen und Unwägbarkeiten der Märkte. Aufgrund der Merkmale der Finanzinstrumente, aus denen das Portfolio besteht, kann der Nettoinventarwert unter Umständen starken Schwankungen unterworfen sein. Unter diesen Umständen kann der Fall eintreten, dass der anfängliche Anlagebetrag selbst bei Beachtung des empfohlenen Anlagehorizonts nicht in vollem Umfang zurückgezahlt wird.

Risiko infolge der Vermögensverwaltung mit Dispositionsbefugnis:

Die Verwaltung erfolgt als Vermögensverwaltung mit Dispositionsbefugnis und beruht auf Annahmen hinsichtlich der Entwicklung der verschiedenen Aktienmärkte, an denen das Anlageuniversum investiert ist. Es besteht somit das Risiko, dass der OGAW nicht permanent auf den Märkten oder in den Branchen mit der besten Wertentwicklung investiert ist.

Kapitalverlustrisiko:

Aufgrund der Art der von der Sicav getätigten Aktienanlagen gehen die Anleger ein Kapitalverlustrisiko ein. Ein Kapitalverlust ist dann gegeben, wenn der Veräußerungspreis einer Aktie unter ihrem Kaufpreis liegt.

Kursrisiko:

Hierbei handelt es sich um das Risiko des Rückgangs von Aktienkursen und/oder von Indizes bei einer Anlage oder beim Aufbau von Portfoliopositionen in Aktien oder Indizes.

Aufgrund ihrer Anlagestrategie unterliegt die Sicav einem sehr hohen Kursrisiko, da auf Aktienanlagen im Portfolio mindestens 60 % ihres Nettovermögens entfallen. Kursschwankungen dieser Aktien können sich negativ auf den Nettoinventarwert auswirken. Der Rückgang des Aktienkurses entspricht dem Marktrisiko.

Zinsrisiko:

Es handelt sich um das Risiko eines Wertverlustes von Zinsinstrumenten infolge von Veränderungen der Zinssätze. Steigende Zinssätze können einen Rückgang des Nettoinventarwerts bewirken.

Aufgrund ihrer Anlagestrategie unterliegt die Sicav einem moderaten Zinsrisiko, da auf Zinsinstrumente im Portfolio höchstens 20 % ihres Nettovermögens entfallen. Die Sensitivität der im Portfolio enthaltenen Zinsprodukte bewegt sich zwischen 0 und 3.

Währungsrisiko:

Hierbei handelt es sich um das Risiko des Kursrückgangs der Währungen (unter Ausschluss des Euro), auf welche die Finanzinstrumente, in die der OGAW investiert, lauten, gegenüber der Referenzwährung des Portfolios, nämlich dem Euro.

Aufgrund ihrer Anlagestrategie unterliegt die Sicav einem sehr hohen Währungsrisiko, da auf Anlagen, die auf eine andere Währung als den Euro lauten oder in anderen Währungen bewertet werden, bis zu 100 % ihres Nettovermögens entfallen können. Die Verwirklichung dieses Risiko würde den Nettoinventarwert der Gesellschaft beeinflussen.

Daneben kann die Sicav auch Kredit-, Kontrahenten- und Schwellenländerrisiken sowie Risiken im Zusammenhang mit kleinen und mittleren Unternehmen ausgesetzt sein.

Zusätzliche Informationen über diese Risiken kann der Zeichner dem Informationsmerkblatt des Vollständigen Verkaufsprospekts entnehmen.

#### □ **ZEICHNUNGSBERECHTIGTE PERSONEN UND TYPISCHES ANLEGERPROFIL**

Die Anteile der Klassen C und I richten sich an folgende Zeichner:

Anteile der Klasse C richten sich an alle Zeichner. Der Mindestanlagebetrag ist geringer als der Mindestbetrag für die Erstanlage in Anteilen der Klasse I. Es werden jedoch höhere fixe Verwaltungskosten sowie Ausgabeaufschläge erhoben.

Anteile der Klasse I richten sich an alle Zeichner und sehen angesichts eines höheren Mindestanlagebetrags geringere fixe Verwaltungskosten als die Anteile der Klasse C vor. Zeichner, bei denen es sich um natürliche Personen handelt, werden darauf hingewiesen, dass die Mindestanlage bei der Erstzeichnung 3 Millionen Euro beträgt.

Aufgrund ihres Risikoprofils richtet sich die Sicav an Anleger, die an internationalen Wertpapiermärkten investiert sein möchten.

Den Anteil eines Gesamtportfolios, den Kunden in Comgest Monde investieren sollten, hängt von der persönlichen Situation des Zeichners ab. Bei der Ermittlung seines Anlagebetrags sollte ein Anleger seine persönliche Vermögenslage, seinen Finanzbedarf über einen Anlagehorizont von 5 Jahren und seine Risikobereitschaft bzw. seine Risikoaversion berücksichtigen.

Daneben wird potenziellen Anlegern eine hinreichende Diversifikation ihrer Investitionen empfohlen, um die von ihnen eingegangenen Risiken nicht ausschließlich auf Comgest Monde zu beschränken. Ferner sollten Personen, die an der Zeichnung von Anteilen an der Sicav interessiert sind, ihren Anlage- bzw. Finanzberater konsultieren, um sich hinsichtlich ihrer persönlichen Situation beraten zu lassen.

Die empfohlene Mindestanlagedauer beträgt 5 Jahre.

### **III. INFORMATIONEN ZU GEBÜHREN, PROVISIONEN UND STEUERLICHER BEHANDLUNG**

#### □ **GEBÜHREN UND PROVISIONEN:**

##### Ausgabeaufschläge und Rücknahmegebühren:

Die Ausgabeaufschläge bzw. Rücknahmegebühren kommen zu dem vom Anleger für die Zeichnung gezahlten Preis hinzu bzw. werden vom Rücknahmepreis in Abzug gebracht. Die dem OGAW zustehenden Provisionen dienen der Finanzierung der Kosten, die ihm bei der Anlage der ihm anvertrauten Mittel bzw. bei der Auflösung dieser Anlagen entstehen.

Die Provisionen, die nicht dem OGAW zuwachsen, werden an die Verwaltungs- und Vertriebsgesellschaft etc. gezahlt.

<b>Dem Anleger bei der Zeichnung bzw. der Rücknahme belastete Gebühren</b>	<b>Berechnungsgrundlage</b>	<b>Satz und Staffelung</b>
Nicht dem OGAW zustehender Ausgabeaufschlag	Nettoinventarwert x Anzahl von Anteilen	C-Anteile: 2,50% I-Anteile: Keine
Dem OGAW zustehender Ausgabeaufschlag	Nettoinventarwert x Anzahl der Anteile	Keiner
Nicht dem OGAW zustehende Rücknahmegebühr	Nettoinventarwert x Anzahl der Anteile	Keine
Dem OGAW zustehende Rücknahmegebühr	Nettoinventarwert x Anzahl der Anteile	Keine

**Betriebs- und Verwaltungskosten:**

Diese Kosten decken alle dem OGAW direkt belasteten Kosten mit Ausnahme der Transaktionskosten ab. Die Transaktionskosten umfassen die Kosten für den Wertpapierhandel (Maklerprovision, Börsenumsatzsteuern etc.) sowie gegebenenfalls die Umsatzprovision, die u.a. von der Depotbank und der Verwaltungsgesellschaft erhoben werden kann.

Zu den Betriebs- und Verwaltungskosten können folgende Kostenelemente hinzukommen:

- erfolgsabhängige Provisionen. Diese dienen zur Vergütung der Verwaltungsgesellschaft in Fällen, in denen der OGAW seine Anlageziele übertrifft. Sie werden somit dem OGAW belastet;
- Umsatzprovisionen, die dem OGAW belastet werden;
- ein Teil der Erträge aus vorübergehenden Käufen und Verkäufen von Wertpapieren.

Weitere Einzelheiten zu den dem OGAW effektiv in Rechnung gestellten Gebühren und Provisionen sind dem Teil B des vereinfachten Verkaufsprospekts zu entnehmen.

<b>Dem OGAW belastete Kosten</b>	<b>Berechnungsgrundlage</b>	<b>Satz und Staffelung</b>
Betriebs- und Verwaltungskosten einschl. MwSt. (einschließlich aller Kosten außer Transaktionskosten, erfolgsabhängige Provisionen und Kosten für die Tätigkeit von Anlagen in OGAW oder Investmentfonds)	Nettovermögen abzüglich der von COMGEST S.A. verwalteten OGAW	C-Anteile: Maximal 2,00% einschl. MwSt. I-Anteile: Maximal 1,00% einschl. MwSt.
erfolgsabhängige Provision	Nettovermögen	Keine
Gesellschaft, welche die Umsatzprovision erhält: COMGEST S.A.	Maximaler Bruttobetrag der Transaktion	0,36% einschl. MwSt.

□ **STEUERLICHE BEHANDLUNG**

Die Sicav unterliegt nicht der Körperschaftsteuer. Gemäß dem Grundsatz der Transparenz sind die von der Sicav vereinnahmten Erträge bei ihrer effektiven Ausschüttung von den gebietsansässigen Anteilhabern zu versteuern; die von der Sicav erzielten Wertzuwächse sind in der Regel beim Rückkauf der Anteile von den Anteilhabern zu versteuern.

Die effektive steuerliche Behandlung hängt von den für die Anteilhaber jeweils geltenden steuerlichen Bestimmungen ab. Somit wird potenziellen Anlegern empfohlen, sich hinsichtlich der für sie geltenden steuerlichen Bestimmungen bei ihrem Steuerberater zu erkundigen.

## IV. INFORMATIONEN ÜBER DEN VERTRIEB DER ANTEILE

### □ **BEDINGUNGEN FÜR ZEICHNUNGEN UND RÜCKNAHMEN**

Zeichnungs- und Rücknahmeanträge werden an jedem Bewertungstichtag bis 11.00 Uhr von CACEIS BANK (1-3 place Valhubert, 75013 Paris) entgegengenommen.

Sie werden auf der Grundlage des ersten Nettoinventarwerts ausgeführt, der nach Auftragseingang zu unbekanntem Kurs ermittelt wird.

Anleger, die Anteile zeichnen bzw. zurückgeben möchten, sollten sich direkt bei der für sie zuständigen Vertriebsgesellschaft nach dem Annahmeschluss für Zeichnungs- oder Rücknahmeanträge erkundigen, da dieser vor der oben erwähnten Uhrzeit für die Entgegennahme von Aufträgen liegen kann.

Die Anteile der Klassen C und I lauten auf Euro und sind in Zehntausendstel-Anteile gestückt.

### □ **ENDE DES GESCHÄFTSJAHRES**

Letzter Börsentag im Monat Dezember.

### □ **ERGEBNISVERWENDUNG**

Anteile der Klasse C: Thesaurierung der Erträge

Anteile der Klasse I: Thesaurierung der Erträge

Die Zinsen werden nach der Stückzinsmethode abgezinst (*méthode du coupon couru*).

### □ **STICHTAG UND HÄUFIGKEIT DER BERECHNUNG DES NETTOINVENTARWERTS**

Der Nettoinventarwert wird an jedem Tag, an dem die Euronext Paris geöffnet ist, einschließlich der gesetzlichen Feiertage, ermittelt.

### □ **ORT UND ART DER VERÖFFENTLICHUNG ODER BEKANNTGABE DES NETTOINVENTARWERTS**

Der Nettoinventarwert der Sicav ist auf formlose Anfrage bei der Verwaltungsgesellschaft erhältlich: COMGEST S.A.

17, square Edouard VII

75009 Paris

Website: [www.comgest.com](http://www.comgest.com)

### □ **RECHNUNGSWÄHRUNG DER ANTEILE**

Euro.

### □ **ÜBERBLICK ÜBER DIE VERSCHIEDENEN VERWALTUNGSOPTIONEN**

<b>Anteils- klasse</b>	<b>ISIN-Code</b>	<b>Ergebnis- verwendung</b>	<b>Rech- nungs- währung</b>	<b>Zeichnungs- berechtigte Personen</b>	<b>Mindest- anlagebetrag bei Erst- zeichnung</b>	<b>Anfänglicher Netto- inventarwert</b>
C (EUR)	FR0000284689	Thesaurierung	EUR	Alle Zeichner	Keiner	444,30 € (2.914,41 F am 3.12.1998)
I (EUR)	FR0011007251	Thesaurierung	EUR	Alle Zeichner	€ 3 Millionen	NIW der Klasse C bei Auflegung dieser Anteilklasse

□ **DATUM DER AUFLEGUNG**

Die SICAV wurde von der inzwischen in Autorité des Marchés Financiers (AMF) umbenannten Commission des Opérations de Bourse am 9. September 1998 zugelassen. Sie wurde am 3. Dezember 1998 aufgelegt und ging aus der Umwandlung des Investmentfonds CG MONDE hervor.

## V. ZUSÄTZLICHE INFORMATIONEN

Der Versand des vollständigen Prospekts der Gesellschaft, der letzten Jahres- und Halbjahresberichte, des Berichts über das Stimmrechtspolitik der Verwaltungsgesellschaft sowie des Berichts über die Ausübungsbedingungen der Stimmrechte erfolgt innerhalb einer Woche auf einfache schriftliche Anfrage der Anteilhaber an:

COMGEST S.A.  
17, square Edouard VII  
75009 Paris  
Tel.: + 33 (0) 1 44 94 19 00  
E-Mail: info@comgest.com

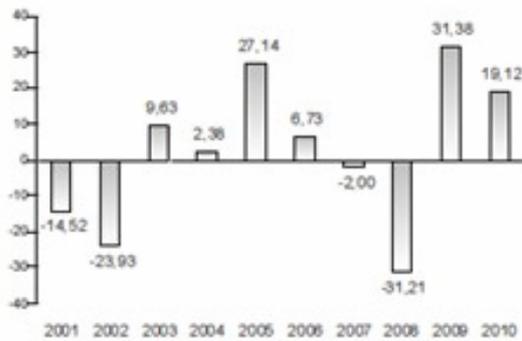
Die Internetseite der AMF ([www.amf-france.org](http://www.amf-france.org)) enthält zusätzliche Informationen zu den gesetzlich vorgeschriebenen Dokumenten und zu den Anlegerschutzbestimmungen.  
Der vorliegende vereinfachte Verkaufsprospekt ist den Zeichnern vor jeder Zeichnung zu übergeben.

Datum der Veröffentlichung des Verkaufsprospekts: 24.05.2011

## TEIL B – STATISTISCHE ANGABEN

### Wertentwicklung des OGAW zum 31.12.2010 in EUR

#### Jährliche Wertentwicklung (in %)



### Anteil C:

FR0000284689

Annualisierte Wertentwicklung in EUR	1 Jahr	3 Jahre	5 Jahre
OGAW	19,12	2,49	2,40
Referenzindex: MSCI All Country World (MSCI AC World)	20,50	-1,50	0,81

Die Wertentwicklung des Fonds berechnet sich unter Thesaurierung der Nettoerträge.

*Die Wertentwicklung in der Vergangenheit ist kein Indikator für die zukünftige Wertentwicklung. Sie ist über die Zeit nicht konstant.*

**Die dargestellte Wertentwicklung wurde in der Nennwährung des OGAW berechnet.**

#### Hinweis:

Der Bezug zum MSCI AC WORLD Index ist rein informativ und erfolgt im Nachhinein. Er berechnet sich unter Thesaurierung der Nettodividenden und wird erst seit 2001 veröffentlicht. Vor der Schaffung dieses Index im Jahre 2001 konnte die Wertentwicklung der SICAV mit dem FT World Index verglichen werden.

### Dem OGAW in Rechnung gestellte Kosten sowie Angaben zu den Transaktionen im Verlauf des vergangenen Geschäftsjahres, das am 31.12.2010 endete:

#### Dem OGAW in Rechnung gestellte Kosten

<b>Betriebs- und Verwaltungskosten</b>	<b>1,99 %</b>
<b>Kosten aufgrund der Investition in andere OGAW oder Investmentfonds</b>	<b>k.A.</b>
Kosten im Zusammenhang mit dem Kauf von OGAW und Investmentfonds (*)	k.A.
Rückvergütungen, die von der Verwaltungsgesellschaft des investierenden OGAW ausgehandelt wurden	k.A.
<b>Weitere dem OGAW berechnete Kosten</b>	<b>0,39 %</b>
Erfolgsabhängige Provision	0,00%
Transaktionsprovision	0,39 %
<b>Summe der dem OGAW in Rechnung gestellten Kosten</b>	<b>2,38 %</b>

(\*) Dieser Betrag errechnet sich aus den tatsächlichen veröffentlichten Preisen oder, falls nicht vorhanden, aus den im Prospekt veröffentlichten Obergrenzen

#### Angaben zu den Transaktionen

Der Portfolioumschlag des Aktienportfolios betrug 34,06 % des durchschnittlichen Vermögens.

Die Transaktionskosten im Aktienportfolio betrugen 0,51 % des durchschnittlichen Vermögens.

Auf die Transaktionen zwischen der Verwaltungsgesellschaft für Rechnung der von ihr verwalteten OGAW und den verbundenen Unternehmen (Finanzintermediären) entfiel folgender Anteil an den Transaktionen mit sämtlichen Assetklassen in diesem Geschäftsjahr:

Vermögensklasse	Transaktionen
<b>AKTIEN</b>	<b>Keine</b>
<b>ANLEIHEN</b>	<b>Keine</b>

#### Betriebs- und Verwaltungskosten

Diese Kosten umfassen alle dem OGAW unmittelbar in Rechnung gestellten Kosten, mit Ausnahme der Transaktionskosten und gegebenenfalls der erfolgsabhängigen Provision. Zu den Transaktionskosten gehören die Vermittlungskosten (Maklergebühren, Börsenumsatzsteuer usw.) und die Transaktionsprovision (s.u.). Zu den Betriebs- und Verwaltungskosten gehören in erster Linie die Kosten der Finanzgeschäftsführung, die Kosten der administrativen Verwaltung und der Rechnungsführung sowie die Kosten für Verwahrstelle, Verwahrung und Rechnungsprüfung.

#### Kosten aufgrund des Erwerbs von OGAW und/oder Investmentfonds

Einige OGAW investieren in andere OGAW oder Investmentfonds ausländischen Rechts (Ziel-OGAW). Durch den Erwerb und das Halten eines Ziel-OGAW (oder eines Investmentfonds) hat der erwerbende OGAW die folgenden beiden Arten von Kosten zu tragen:

- Ausgabeaufschläge und Rücknahmegebühren. Der Teil dieser Gebühren, der dem Ziel-OGAW zufließt, fällt jedoch unter die Transaktionskosten und wird daher hier nicht berücksichtigt.
- Kosten, die dem Ziel-OGAW unmittelbar in Rechnung gestellt werden

#### Weitere dem OGAW in Rechnung gestellte Kosten

Folgende Kosten können dem OGAW außerdem in Rechnung gestellt werden:

- Erfolgsabhängige Provisionen. Diese fließen der Verwaltungsgesellschaft zu, sobald der OGAW seine Ziele übertrifft.

- Transaktionsprovisionen. Die Transaktionsprovision wird dem OGAW bei jeder Portfoliotransaktion in Rechnung gestellt.

Diese Provisionen sind im Ausführlichen Prospekt aufgeführt. Die Verwaltungsgesellschaft kann sie unter den in Teil A des Vereinfachten Prospekts genannten Bedingungen erhalten.

Anleger werden darauf hingewiesen, dass diese weiteren Kosten starken jährlichen Schwankungen unterliegen können und dass die hier vorgelegten Zahlen sich auf das vorhergehende Geschäftsjahr beziehen.

und für den erwerbenden OGAW indirekte Kosten darstellen.  
In manchen Fällen kann der erwerbende OGAW Rückvergütungen, d.h. Abschläge auf bestimmte Kosten aushandeln. Diese verringern die vom erwerbenden OGAW tatsächlich zu tragenden Gesamtkosten.

## **ZUSÄTZLICHE INFORMATIONEN FÜR ANLEGER IN DER BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND**

Die SICAV hat die Absicht, ihre Anteile in der Bundesrepublik Deutschland zu vertreiben, der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht gemäß § 132 Investmentgesetz angezeigt und ist seit Abschluss des Anzeigeverfahrens zum öffentlichen Vertrieb der Anteile in der Bundesrepublik Deutschland berechtigt.

In Deutschland wird die Funktion der Zahl- und Informationsstelle durch die Marcard, Stein & Co AG, Ballindamm 36, D - 20095 Hamburg, wahrgenommen.

Anträge auf Rücknahme von Anteilen können bei der deutschen Zahl- und Informationsstelle eingereicht werden. Sämtliche für einen Anleger bestimmte Zahlungen, einschließlich der Rücknahmeerlöse und etwaiger Ausschüttungen, können auf seinen Wunsch hin über die deutsche Zahl- und Informationsstelle geleitet werden.

Anleger können den vollständigen Prospekt (bestehend aus dem vereinfachten Prospekt, dem Informationsmerkblatt und der Satzung), den vereinfachten Prospekt, die Satzung und den neuesten Jahres- sowie Halbjahresbericht bei der deutschen Zahl- und Informationsstelle kostenlos in Papierform erhalten. Sie können dort auch die aktuellen Ausgabe- und Rücknahmepreise sowie den Nettoinventarwert der Anteile kostenlos erfragen.

Ferner sind für deutsche Anteilhaber die Berichte gemäß Punkt V des vereinfachten Verkaufsprospektes sowie die unter Punkten I 1, II des Informationsmerkblattes genannten Informationen und Dokumente bei der deutschen Zahl- und Informationsstelle erhältlich.

Die Ausgabe- und Rücknahmepreise sowie etwaige Mitteilungen an die Anteilhaber werden im elektronischen Bundesanzeiger ([www.ebundesanzeiger.de](http://www.ebundesanzeiger.de)) veröffentlicht.

### **HINWEISE ZUR BESTEUERUNG IN DER BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND**

Die folgenden Hinweise geben einen Überblick über die ertragsteuerlichen Folgen eines Investments in den in diesem Prospekt aufgeführten Teilfonds von COMGEST MONDE SICAV (nachfolgend der „Fonds“). Die Ausführungen erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit und können eine professionelle, individuelle Steuerberatung keinesfalls ersetzen. Sie beziehen sich nur auf die deutsche Besteuerung von in Deutschland unbeschränkt steuerpflichtigen Anlegern des Fonds (nachfolgend die „Anleger“). Die Darstellung beruht auf einer Interpretation der am 21. Juni 2011 gültigen Steuergesetze. Die steuerliche Behandlung kann sich jederzeit – unter Umständen auch rückwirkend – ändern und hängt von den persönlichen Verhältnissen des Anlegers ab. Dadurch können zukünftig Abweichungen von der nachfolgend beschriebenen Besteuerung eintreten. Anlegern und interessierten Investoren wird dringend angeraten, sich durch ihren Steuerberater wegen der steuerlichen Auswirkungen des Investments in Anteile des Fonds beraten zu lassen.

#### **I. Transparente Besteuerung**

Es ist beabsichtigt, die Voraussetzungen für die Besteuerungen der Anleger nach den für sog. transparente Fonds geltenden Regelungen (§§ 2, 3, 4 und 8 des Investmentsteuergesetzes – InvStG) einzuhalten, wofür aber keine Garantie übernommen werden kann. Aus einer Nichteinhaltung folgende negative steuerliche Konsequenzen (wie im Abschnitt „II. Pauschalbesteuerung“ beschrieben) können nicht ausgeschlossen werden.

#### **Laufende Besteuerung**

Die Anleger unterliegen mit den Ausschüttungen und mit den nicht zur Ausschüttung oder Kostendeckung verwendeten Einnahmen des Fonds der Besteuerung. Die thesaurierten Nettoeinkünfte (sog. ausschüttungsgleiche Erträge) gelten den Anlegern für Steuerzwecke am Ende des jeweiligen Geschäftsjahres als zugeflossen. Wenn für das betreffende Geschäftsjahr nach dessen Ablauf eine Ausschüttung erfolgt, gelten die ausschüttungsgleichen Erträge dagegen i. d. R. erst mit der Ausschüttung als zugeflossen. Bei Anlegern, die die Anteile im Privatvermögen halten (im folgenden als „Privatanleger“ bezeichnet), zählen die Ausschüttungen und ausschüttungsgleichen Erträge zu den Einkünften aus Kapitalvermögen im Sinne von § 20 Abs. 1 Nr. 1 Einkommensteuergesetz („EStG“). Sofern die Anteile einem Betriebsvermögen zugeordnet sind („betriebliche Anleger“), handelt es sich um Betriebseinnahmen.

Die Fondserträge werden als Überschuss der Einnahmen über die Werbungskosten ermittelt. Eine Verrechnung von Erträgen auf Fondsebene findet nur bei Erträgen gleicher Art statt. Verbleiben in einer Ertragskategorie negative Erträge (Werbungskostenüberschuss), werden diese auf Ebene des Fonds vorgetragen und können mit gleichartigen positiven Erträgen der Folgejahre verrechnet werden. Eine Zurechnung negativer Erträge an die Anleger ist ausgeschlossen.

Die Erträge des Fonds unterliegen zum Teil in den Herkunftsländern einem Quellensteuerabzug. Soweit nach deutschem Recht bzw. Doppelbesteuerungsabkommen eine Anrechnung dieser Quellensteuern in Betracht kommt, kann der Fonds die betreffende Quellensteuer bei der Ermittlung der Erträge als Werbungskosten abziehen. Alternativ dazu können solche Quellensteuern im Rahmen der Veröffentlichung der Besteuerungsgrundlagen des Fonds ausgewiesen werden und sind nach Maßgabe der für die jeweiligen Anleger geltenden gesetzlichen Vorschriften auf Antrag der Anleger bei der Ermittlung der Summe der Einkünfte abzugsfähig oder auf den Teil der deutschen Einkommen- oder Körperschaftsteuer der Anleger anzurechnen, der auf die entsprechenden ausländischen Einkünfte entfällt. Bei Privatanlegern erfolgt ab 2009 eine Anrechnung auf die zum Abgeltungssteuersatz von 25% (zzgl. 5,5% Solidaritätszuschlag) erhobene Einkommensteuer.

### **Ausnahmeregelungen**

Von der vorgenannten Besteuerung bestehen unter anderem folgende Ausnahmen:

Gewinne, die der Fonds aus der Veräußerung von Anteilen an Kapitalgesellschaften und Bezugsrechten auf Anteile an Kapitalgesellschaften erzielt und Gewinne aus Termingeschäften, durch welche der Fonds einen Differenzausgleich oder einen durch den Wert einer veränderlichen Bezugsgröße bestimmten Geldbetrag oder Vorteil erlangt, werden bei Thesaurierung durch den Fonds den Anlegern nicht für Steuerzwecke zugerechnet.

Allerdings unterliegen Gewinne aus der Veräußerung von Anteilen an Kapitalgesellschaften und Bezugsrechten auf Anteile an Kapitalgesellschaften, die der Fonds nach dem 31.12.2008 erworben hat, und Gewinne aus Termingeschäften, die der Fonds nach dem 31.12.2008 abgeschlossen hat, bei Ausschüttung an Privatanleger der Abgeltungssteuer.

Bei betrieblichen Anlegern stellt die Ausschüttung (nicht dagegen die Thesaurierung) solcher Aktien- und Termingeschäftsgewinne grundsätzlich eine Betriebseinnahme dar. Allerdings findet bei Ausschüttung von Aktienveräußerungsgewinnen an einkommensteuerpflichtige betriebliche Anleger § 3 Nr. 40 Buchst. a) EStG Anwendung, wonach 60% der Gewinne steuerpflichtig sind. Für körperschaftsteuerpflichtige Anleger gilt grundsätzlich das Privileg des § 8b Abs. 2 KStG, wonach die Gewinne – abgesehen von besonders geregelten Fällen, z. B. bei Kreditinstituten – zu 95 % steuerfrei sind. Voraussetzung ist jeweils, dass der Fonds die erforderlichen Angaben über die ausgeschütteten Aktienveräußerungsgewinne und den Aktiengewinn veröffentlicht.

Gewinne aus der Veräußerung von Zertifikaten oder anderen Schuldinstrumenten, bei denen weder eine auch nur teilweise Rückzahlung des überlassenen Kapitals noch ein gesondertes Entgelt für die Kapitalüberlassung zugesagt ist und die Rückzahlung des Kapitals sich nach der Wertentwicklung einer einzelnen Aktie oder eines veröffentlichten Aktienindex richtet und diese Wertentwicklung in gleichem Umfang nachgebildet wird, sind bei Thesaurierung nicht steuerpflichtig. Die Ausschüttung solcher Gewinne an Privatanleger bleibt jedoch nur steuerfrei, wenn die betreffenden Schuldinstrumente bis zum 31.12.2008 von dem Fonds erworben wurden. Für Gewinne aus Schuldinstrumenten oder Kapitalforderungen, die den vorgenannten Kriterien nicht entsprechen, gelten abweichende Regelungen, die hier nicht dargestellt werden können.

Von dem Fonds vereinnahmte Dividenden, die einem einkommensteuerpflichtigen Anleger im Rahmen einer Ausschüttung des Fonds zufließen oder als Teil des ausschüttungsgleichen Ertrages zugerechnet werden, unterliegen in vollem Umfang der Abgeltungssteuer. Für einkommensteuerpflichtige betriebliche Anleger sind 60% solcher Dividenden steuerpflichtig. Für Körperschaftsteuersubjekte gilt grundsätzlich das Privileg nach § 8b Abs. 1 KStG, wonach die Dividenden im Regelfall zu 95 % steuerfrei sind. Voraussetzung ist jeweils, dass der Fonds die entsprechenden Angaben und den Aktiengewinn veröffentlicht.

### **Rückgabe und Veräußerung von Fondsanteilen**

Von einem Privatanleger erzielte Gewinne aus der Rückgabe oder Veräußerung von Anteilen des Fonds, die bis zum 31.12.2008 erworben wurden, sind nicht steuerbar, wenn die Rückgabe oder Veräußerung mehr als ein Jahr nach der Anschaffung erfolgt, § 23 Abs. 1 Nr. 2 EStG a. F. Gewinne

aus der Veräußerung oder Rückgabe von Anteilen des Fonds, die Privatanleger nach dem 31.12.2008 erwerben, sind für diese unabhängig von der Haltedauer steuerpflichtig.

Anleger, die die Anteile des Fonds im Betriebsvermögen halten, müssen grundsätzlich sämtliche Veräußerungsgewinne unabhängig von der Dauer ihrer Beteiligung versteuern. Ein von betrieblichen Anlegern erzielter Veräußerungsgewinn kann jedoch teilweise steuerbefreit bzw. ein Veräußerungsverlust teilweise steuerlich unbeachtlich sein. In welchem Umfang dies der Fall ist, richtet sich nach dem Aktiengewinn. Zum Aktiengewinn zählen Dividendeneinkünfte und sowohl realisierte als auch nicht realisierte Wertsteigerungen der von dem Fonds gehaltenen Aktien, soweit diese Erträge noch nicht an die Anleger ausgeschüttet oder diesen als ausschüttungsgleiche Erträge zugerechnet wurden.

Privatanleger haben bei der Veräußerung von Anteilen des Fonds unabhängig von ihrer Beteiligungsdauer den Zwischengewinn zu versteuern. Der Zwischengewinn ist das Entgelt für bestimmte, dem Anleger noch nicht zugeflossene oder als zugeflossen geltende Erträge des Fonds und gilt als in den Einnahmen aus der Veräußerung der Anteile enthalten. Die in den Zwischengewinn eingehenden Erträge des Fonds umfassen Zinseinnahmen, für deutsche Steuerzwecke gleichgestellte Einnahmen, angewachsene Ansprüche auf Zinsen oder gleichgestellten Einnahmen (einschließlich der Gewinne aus der Veräußerung bzw. Einlösung von sonstigen Kapitalforderungen im Sinne des § 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 7 EStG, die zu den ausschüttungsgleichen Erträgen gehören) sowie, in begrenztem Umfang, tatsächliche oder fiktive Erträge aus etwaigen Beteiligungen an anderen Investmentfonds.

### **Steuersatz**

Soweit Ausschüttungen, ausschüttungsgleiche Erträge oder Gewinne aus der Rückgabe oder Veräußerung von Anteilen des Fonds erzielt bzw. zugerechnet werden, findet für Privatanleger grundsätzlich der besondere Steuersatz für Kapitaleinkünfte in Höhe von 25% (zzgl. 5,5 % Solidaritätszuschlag) Anwendung. Auf Antrag des Steuerpflichtigen erfolgt die Besteuerung mit dem persönlichen Einkommensteuersatz, wenn dies für den betreffenden Privatanleger günstiger ist.

Betriebliche Anleger müssen die steuerpflichtigen Einkünfte und Gewinne mit ihrem persönlichen Einkommensteuersatz versteuern (zzgl. 5,5 % Solidaritätszuschlag). Für Körperschaftsteuerpflichtige Anleger gilt ein Körperschaftsteuersatz von 15 % (zzgl. 5,5 % Solidaritätszuschlag). Im Falle eines Gewerbebetriebes unterliegen die Einkünfte ferner der Gewerbesteuer.

### **Abzug von Kapitalertragsteuer**

Erfolgt die Auszahlung oder Gutschrift von Ausschüttungen des Fonds oder von Erlösen aus der Veräußerung oder Rückgabe von Anteilen des Fonds durch ein in Deutschland tätiges Kreditinstitut (oder ein gleichgestelltes Unternehmen), welches Anteile verwahrt bzw. verwaltet (sog. „Depotfall“) oder welches die Ausschüttungen bzw. den Erlös gegen Aushändigung der Anteilsscheine auszahlt oder gutschreibt (sog. „Tafelgeschäftsfall“), hat dieses in der Regel einen Steuerabzug einzubehalten. Der Steuerabzug hat für Privatanleger regelmäßig abgeltende Wirkung (sog. Abgeltungsteuer).

Bei Ausschüttungen wird der Steuerabzug von den ausgeschütteten und den ausschüttungsgleichen Erträgen einbehalten; ausgenommen bleiben Gewinne aus der Veräußerung von Wertpapieren und Bezugsrechten auf Anteile an Kapitalgesellschaften, die der Fonds vor dem 01.01.2009 angeschafft hat, sowie Gewinne aus Termingeschäften, die der Fonds vor dem 01.01.2009 abgeschlossen hat.

Bei der Veräußerung oder Rückgabe eines Anteils des Fonds wird der Steuerabzug vom Zwischengewinn sowie den nach dem 31.12.1993 einem Anleger für deutsche Steuerzwecke je Anteil als zugeflossen geltenden Erträgen, soweit diese nicht bei einer Ausschüttung dem Kapitalertragsteuerabzug unterworfen waren, vorgenommen. Hat das auszahlende Kreditinstitut den Anteil erworben oder veräußert und seitdem verwahrt, wird Kapitalertragsteuer nur vom Zwischengewinn und den im Zeitraum der Verwahrung als zugeflossen geltenden, nicht schon bei einer Ausschüttung dem Steuerabzug unterworfenen Erträgen einbehalten. Ferner ist bei einkommensteuerpflichtigen Anlegern (nicht aber bei Körperschaften und bei einkommensteuerpflichtigen betrieblichen Anlegern, die eine entsprechende Erklärung gegenüber der auszahlenden Stelle abgegeben haben) auch der Gewinn aus einer Veräußerung von Anteilen des Fonds, die nach dem 31.12.2008 erworben wurden, dem Steuerabzug unterworfen.

Der Abzugsteuersatz beläuft sich bei Ausschüttungen, Veräußerungen oder Rückgaben auf 26,375 % (einschließlich Solidaritätszuschlag). Die abgezogene Kapitalertragsteuer ist im Rahmen der Veranlagung des jeweiligen Anlegers in der Regel auf dessen Einkommen- bzw. Körperschaftsteuer

anrechenbar oder erstattungsfähig. Auch nach Einführung der Abgeltungsteuer können Anleger ggf. verpflichtet sein, die aus dem Fonds erzielten Einkünfte im Rahmen einer Einkommensteuererklärung anzugeben.

## **II. Pauschalbesteuerung**

Für den Fall, dass für den Teilfonds bzw. Anteilklassen die Voraussetzungen für eine Einordnung als transparente Fonds nach dem Investmentsteuergesetz nicht erfüllt werden, müssen Anleger in jedem Kalenderjahr die auf ihren Anteil entfallenden Ausschüttungen sowie 70% des Mehrbetrages versteuern, der sich zwischen dem ersten im Kalenderjahr festgesetzten Rücknahmepreis und dem letzten im Kalenderjahr festgesetzten Rücknahmepreis ergibt; mindestens sind 6% des letzten im Kalenderjahr festgesetzten Rücknahmepreises zu versteuern.

Von einem Privatanleger erzielte Gewinne aus der Rückgabe oder Veräußerung von Anteilen des Fonds, die nach dem 31.12.2008 erworben wurden, sind unabhängig von der Haltedauer steuerpflichtig. Anleger, die die Anteile im Betriebsvermögen halten, müssen ebenfalls sämtliche Gewinne aus der Veräußerung oder Rückgabe der Anteile des Fonds unabhängig von der Dauer ihrer Beteiligung versteuern.

Bei Rückgabe oder Veräußerung von Anteilen des Fonds sind in jedem Fall 6% des Entgelts für die Rückgabe oder Veräußerung zu versteuern. Nach Ansicht der deutschen Finanzverwaltung ist dieser Ersatzwert für den Zwischengewinn zeitanteilig bezogen auf das Kalenderjahr anzusetzen.

Die Ausschüttungen unterliegen in voller Höhe dem Steuerabzug zu den oben beschriebenen Steuersätzen. Bei Rückgabe oder Veräußerung von Anteilen des Fonds wird der Steuerabzug ebenfalls zu den vorgenannten Steuersätzen von dem Ersatzwert des Zwischengewinns zuzüglich der Summe der nach dem 31.12.1993 den Anlegern für deutsche Steuerzwecke je Anteil als zugeflossen geltenden, noch nicht dem Steuerabzug unterworfenen Erträge, vorgenommen. Bei einkommensteuerpflichtigen Anlegern (nicht aber bei Körperschaften und bei einkommensteuerpflichtigen betrieblichen Anlegern, die eine entsprechende Erklärung gegenüber der auszahlenden Stelle abgegeben haben) unterliegt auch der Gewinn aus der Veräußerung oder Rückgabe von nach dem 31.12.2008 erworbenen Anteilen des Fonds dem Steuerabzug.